

ENTWURF

natureplus e.V.

Vergaberichtlinie 0300

WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME

Ausgabe: September 2003

Letzte Bearbeitung: ibo 16.09.2003

zur Vergabe des Qualitätszeichens



Vergaberichtlinie 0300

WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

Ausgabe: September 2003

Seite 2 von 3

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgende Vergaberichtlinie für die Produktgruppe „Wärmedämmverbundsysteme“ enthält die allgemeingültigen Anforderungen, die zur Auszeichnung von folgenden Wärmedämmverbundsystemen bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Dübel und Deckschicht (bestehend aus Armierungsschicht mit eingebettetem Textilglasgitter, Grundierung, und Putzschicht) mit dem Qualitätszeichen natureplus erfüllt sein müssen:

- Wärmedämmverbundsysteme mit Kork-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Holzfaser-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schilfplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit mineralischen Platten

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Erfüllung der Basiskriterien RL000.

2.1 Voraussetzung für die Systemkomponenten

Holzfaser-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0104 „Holzfaser-Dämmplatten“ erfüllen.

Schilfplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0111 „Dämmstoffe aus Stroh und Schilf“ (in Arbeit) erfüllen.

Kork-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0113 „Kork-Dämmplatten“ (in Arbeit) erfüllen.

Mineralische Platten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0400 „Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0406 „Dämmstoffe aus Mineralschaum“ (in Arbeit) erfüllen.

Der Kleber und die Putzschicht müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0800 „Putze, Mörtel und mineralische Kleber“ erfüllen.

2.2 Gebrauchstauglichkeit

Für das Gesamtsystem muss eine bautechnische Zulassung vorliegen.

Für die technische Prüfung und Beurteilung ist die von der EOTA herausgegebene Guideline für Außenwandwärmedämmverbundsysteme ETAG 004 heranzuziehen. Solange das nationale



Normenwerk, das zur Ergänzung der ETAG 004 benötigt wird, nicht vorliegt, werden folgende Prüfungen alternativ anerkannt:

Der Kleber muss die Anforderungen der OENORM B 6121: 1998 10 01 oder einer gleichwertigen Norm für Kleber für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme erfüllen.

Das Textilglasgitter muss die Anforderungen der OENORM B 6122: 1998 10 01 oder einer gleichwertigen Norm für Textilglasgitter für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme erfüllen.

Der Deckputz muss die Anforderungen der OENORM B 6123: 1998 10 01 oder einer gleichwertigen Norm für Deckputze für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme erfüllen.

Die Dübel müssen die Anforderungen der ETAG 014 „Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Bausätze für Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht“ erfüllen.

Die Dampfdiffusionswiderstandszahl des Dämmstoffs μ darf einen Wert von 9 nicht überschreiten.

2.3 Zusammensetzung, Stoffverbote und Beschränkungen

Der Kunststoffanteil am Putzsystem (bestehend aus Spachtel, Putzgrund und Putzschicht) und am Kleber darf max. 3 M-% aller Einsatzstoffe im lufttrockenen Zustand ohne Anmachwasser betragen. Das Putzsystem oder der Kleber darf keine Fungizide oder sonstigen Konservierungsmittel enthalten (Problem Algen ins Auge sehen?).

In keiner Systemkomponente dürfen halogenorganische Substanzen enthalten sein.

2.4 Deklaration

Nachstehende Kennzahlen, Angaben und Hinweise sind dem Produkt beizufügen und dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

- Arbeitsschutzmaßnahmen bei Einbau- und Ausbuarbeiten
- Lagerungshinweise
- Herkunftsbezeichnung der Haupteinsatzstoffe

2.5 Entsorgung

Es muss ein Entsorgungskonzept für das Gesamtsystem vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgbar sein.